

V. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
(FEUERWEHR PANTLITZ)

Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Begründung

Stand 3. März 2023

Planung Dillmann

Büro für Stadt- & Landschaftsplanung
Planung.Dillmann@web.de

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse	V
Teil I – Begründung	1
1 Anlass und Grundlagen der Planung	1
1.1 Erfordernis und Ziele der Planung	1
1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	1
2 Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen	2
2.1 Landes- und Regionalplanung	2
2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V	2
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern	2
2.2 Darstellungen des Landschaftsplanes	3
2.3 Klimaschutz	3
3 Städtebauliche Rahmenbedingungen	4
3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung	4
3.1.1 Die Umgebung des Änderungsbereichs	4
3.1.2 Nutzung und Topografie des Änderungsbereichs	4
3.1.3 Planungsrechtliche Situation	4
3.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte	4
3.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht	4
3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen	5
3.3 Immissionen	5
4 Inhalt der Planung	6
4.1 Städtebauliches Konzept	6
4.2 Bisherige und geplante Darstellungen	6
4.3 Erschließung	7
4.3.1 Verkehrliche Erschließung	7
4.3.2 Ver- und Entsorgung	7
4.4 Immissionsschutz	8
4.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes	8
4.4.2 Immissionen	9
4.5 Flächenbilanz	9
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung	10
5.1 Verkehrliche Auswirkungen	10
5.2 Finanzielle Auswirkungen	10
5.3 Auswirkungen auf private Belange	10
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt	10
Teil II – Umweltbericht	11

1	Einleitung	11
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	11
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	11
1.2.1	Ziele in Fachgesetzen	11
1.2.2	Ziele in Fachplänen.....	13
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	14
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	14
2.1.1	Boden	14
2.1.2	Fläche	14
2.1.3	Wasser.....	15
2.1.4	Klima und Luft	15
2.1.5	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	16
2.1.6	Landschaft und Landschaftsbild	16
2.1.7	Natura 2000-Gebiete.....	17
2.1.8	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	18
2.1.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	18
2.2	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	18
2.2.1	Boden	18
2.2.2	Fläche	18
2.2.3	Wasser.....	18
2.2.4	Klima und Luft	19
2.2.5	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	19
2.2.6	Landschaft und Landschaftsbild	19
2.2.7	Natura 2000-Gebiete.....	19
2.2.8	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	20
2.2.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
2.2.10	Wechselwirkungen	20
2.2.11	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	20
2.2.12	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie 21	
2.3	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	22
3.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	22
3.2	Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung.....	22
4	Zusätzliche Angaben.....	22
4.1	Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	22

4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	22
4.3	Zusammenfassung	23
4.4	Referenzliste der Quellen	23

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern	3
Abbildung 2: Sportplatz (links) und bestehendes Feuerwehrgebäude (rechts) im Änderungsbereich	4
Abbildung 3: Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planung	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz	9
--------------------------------	---

Teil I – Begründung

Gemäß § 5 Abs. 5 und § 2a BauGB

1 Anlass und Grundlagen der Planung

1.1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow unterhält eine Feuerwehr mit drei Standorten in den Ortsteilen Ahrenshagen, Altenwillershagen und Pantlitz. Sie kann im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe durch die Feuerwehr Ribnitz-Damgarten sowie durch die Feuerwehren Semlow und Schlemmin unterstützt werden.

Mit Aufstellung der Brandschutzbedarfsplanung vom 22.07.2019 wurde festgestellt, dass alle Ortsteile der Gemeinde innerhalb von 5 min mit den drei bestehenden Standorten zu erreichen sind. Damit ist die räumliche Lage der Standorte als bedarfsgerecht anzusehen. Jedoch sind die beiden Ortswehren Altenwillershagen und Pantlitz in einem sehr schlechten baulichen Zustand, sodass hier dringend Maßnahmen notwendig sind. Teilweise bestehen erhebliche Gefährdungen für die Einsatzkräfte. Das Bestandsgebäude der Feuerwehr Pantlitz entspricht derzeit hinsichtlich Größe, Ausstattungsgrad und baulichem Zustand in keiner Weise den bauordnungsrechtlichen und unfallrechtlichen Anforderungen an Feuerwehrgerätehäuser.

Die Gemeinde hat sich daher für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf einem Grundstück südlich der Ringstraße im Ortsteil Pantlitz entschieden, welches sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Feuerwehrgebäude befindet. Der seit dem 13.05.2005 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow stellt den Standort für den Ersatzneubau anteilig als Wohnbaufläche und als Grünfläche dar. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde in ihrer Sitzung am 23.02.2021 beschlossen, das V. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche einzuleiten. Der Änderungsbereich umfasst den Standort für den Ersatzneubau und das südlich angrenzende bestehende Feuerwehrgerätehaus, für welches mit Inbetriebnahme des Neubaus eine neue Nutzung und Flächendarstellung zu definieren ist.

Parallel zur V. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Neubau Feuerwehr Pantlitz“, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses schafft.

1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ringstraße im Ortsteil Pantlitz der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow. Der ca. 0,57 ha große Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die „Ringstraße“,
- im Westen durch die Straßen „Am Burgwall“ und „Dammstraße“,
- im Süden durch den Dorfteich und
- im Osten durch Gehölzflächen.

2 Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind gem. des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das System der räumlichen Gesamtplanung wird in Mecklenburg-Vorpommern im Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V geregelt. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) zu beachten.

2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern liegt die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow im Nahbereich des Mittelzentrums Ribnitz-Damgarten (vgl. Anhang 1 LEP) und ist dem ländlichen Raum zuzuordnen (Ziel 3.3.1 (1) LEP). Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie

- einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden,
- der dort lebenden Bevölkerung einen bedarfsgerechten Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge ermöglichen,
- ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren,
- ihre landschaftliche Vielfalt erhalten und
- die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft bilden (Grundsatz 3.3.1 (2)).

In der Karte zum LEP im Maßstab 1 : 250.000 ist die Gemeinde als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen (Grundsatz 4.6 (4) LEP). Weiterhin liegt der Änderungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Diese Festlegung ist jedoch aufgrund fehlender Landwirtschaftsflächen ohne Relevanz.

Die Planung folgt dem Ziel 4.1 (5) des Landesraumentwicklungsprogrammes, wonach die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen hat, sofern keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale verfügbar sind. Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Splittersiedlungen werden durch die Planung nicht vorbereitet (dazu Ziel 4.1 (6) LEP).

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Der Änderungsbereich befindet sich in der Planungsregion Vorpommern. Das einschlägige Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern konkretisiert und differenziert die Vorgaben der Landesplanung. Blatt 1 des RREP VP im Maßstab 1:100.000 (vgl. Abbildung 1) enthält für den Ortsteil Pantlitz folgende raumordnerische Festlegungen:

Der Darstellung im LEP folgend, ist der Änderungsbereich als Tourismusraum bzw. Tourismusentwicklungsraum definiert. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung (Punkt 3.1.3 (1) RREP VP). Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Gemäß dem Grundsatz 3.1.3 (8) soll der Tourismus als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene

und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. Die Planung hat keine Auswirkungen auf Erholungsräume und führt zu keiner Beeinträchtigung touristischer Belange.

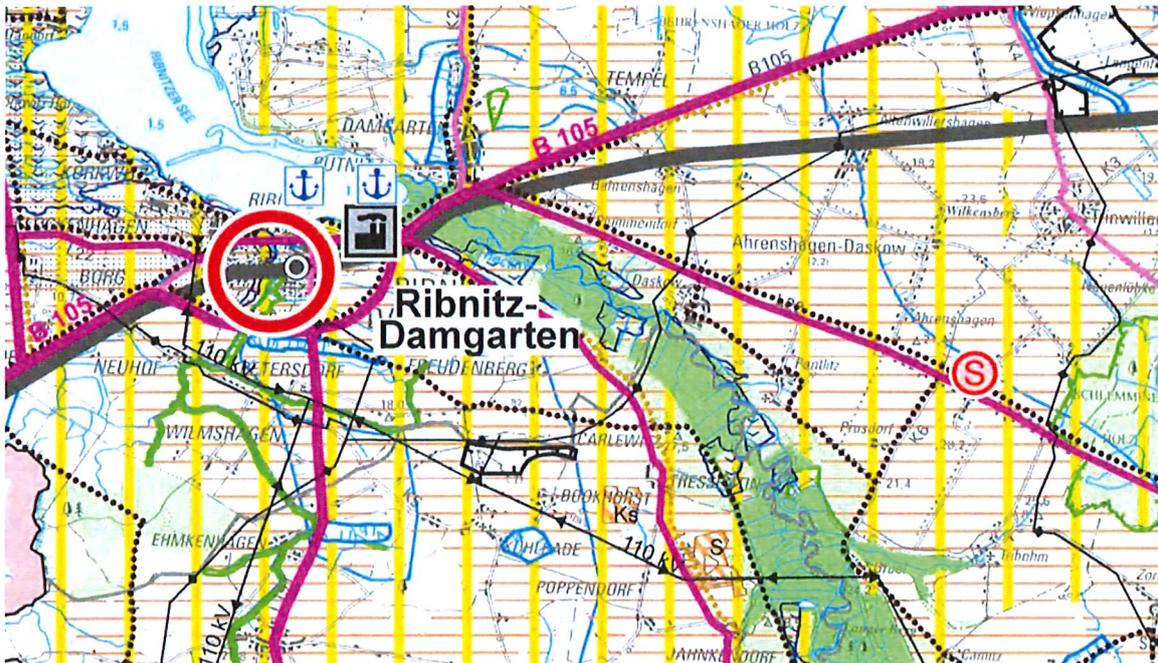


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Überlagernd ist das Gemeindegebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen (Grundsatz 3.1.4 (1) RREP VP). Die Planung hat jedoch keine Auswirkungen auf Landwirtschaftsflächen.

Der Ortsteil Pantlitz wird gemäß den Festlegungen in der Karte zum RREP von einem regional bedeutsamen Radroutennetz gequert. Südlich des Ortsteils ist das Recknitztal mit den angrenzenden Flächen als Vorbehaltsgebiet und als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Die Planung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Recknitzniederung und ist daher mit den raumordnerischen Festlegungen vereinbar.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wurde im Verfahren beteiligt.

2.2 Darstellungen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow stellt den Änderungsbereich als Siedlungsgebiet dar. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nicht vorgesehen. Die Aussagen des Landschaftsplanes zur naturräumlichen Ausstattung werden bei der Bestandserfassung im Umweltbericht berücksichtigt.

2.3 Klimaschutz

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Ein Klimaschutzkonzept gibt es bisher in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow nicht. Die Planung beschränkt sich auf vorgeprägte Flächen und trägt zu einer kompakteren Siedlungsentwicklung bei. Lokalklimatisch wirksame Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

3 Städtebauliche Rahmenbedingungen

3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung

3.1.1 Die Umgebung des Änderungsbereichs

Pantlitz ist geprägt durch die aufgelockerte Einfamilienhausbebauung des Ortsteils. Ausnahmen stellen der Landwirtschaftsbetrieb am westlichen Ortsrand und das Betonwerk Ribnitz im nördlichen Bereich dar. In südliche Richtung schließen sich an die Ortslage ausgedehnte Grünflächen an, welche südöstlich des Plangebietes dichter bestockt sind. Der hier vorkommende Gehölzbestand wurde durch das Forstamt Schuenhagen als Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V klassifiziert. Über die in südliche Richtung verlaufende Dammstraße ist die Kirche Pantlitz mit der angrenzenden Wohnbebauung entlang der Straße „Am Burgwall“ erreichbar. Westlich und südlich des Ortsteils befindet sich die Recknitzniederung.

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich der Dorfteich entlang der Dammstraße.

3.1.2 Nutzung und Topografie des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich ist derzeit vorrangig als öffentliche Grün- und Freifläche in Nutzung. Ein großer Teil wird als Fußballplatz genutzt und damit intensiv gemäht und bespielt. Im südlichen Bereich befindet sich ein Kinderspielplatz und daran angrenzend das bestehende Feuerwehrgerätehaus in schlechtem baulichem Zustand.

Entlang der Dammstraße und der Ringstraße sind mehrere ortsbildwirksame Einzelbäume vorhanden. Zusammen mit dem östlich und südlich angrenzenden dichteren Gehölzbestand wird das Plangebiet stark eingegrünt.



Abbildung 2: Sportplatz (links) und bestehendes Feuerwehrgebäude (rechts) im Änderungsbereich

3.1.3 Planungsrechtliche Situation

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches ist unbebaut und nimmt nicht mehr am Bebauungszusammenhang des Ortsteils Pantlitz teil. Es ist daher dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Das im südlichen Bereich bestehende Feuerwehrgebäude nimmt ggf. noch am Bebauungszusammenhang teil und ist dann nach § 34 BauGB zu bewerten.

3.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

3.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine gesetzlich geschützten Biotope. Der Dorfteich südlich des bestehenden Feuerwehrgebäudes unterliegt als stehendes Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation dem gesetzlichen

Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V. Im Umweltkartenportal M-V¹ wird das permanente Kleingewässer unter der Biotopnummer NVP04398 geführt.

Westlich bis südlich von Pantlitz befindet sich in einer Entfernung von mindestens 100 m zum Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet L 62 „Recknitztal“. Das insgesamt ca. 7.300 ha große Schutzgebiet wurde aufgrund der Rechtsverordnung vom 21.05.1996 erlassen und umfasst die Recknitz mit ihrer Niederung bis zur Mündung in den Saaler Bodden.

Südlich bis westlich von Pantlitz befindet sich in einer Entfernung von etwa 400 m das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Das knapp 38.800 ha große Schutzgebiet wird geprägt durch eine strukturreiche Acker-, Moor und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer. Das Recknitztal ist weiterhin Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“. Das ca. 17.546 ha große FFH-Gebiet umfasst die Recknitz und die Trebel mit ihren Zuflüssen vom Mündungsbereich in Ribnitz-Damgarten bis zur Stadt Demmin südlich der Bundesautobahn A 20. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein sehr strukturreiches, komplexes Flusstalmoorsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrichten, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwälder an den Talhängen und mehreren Bächen. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1941-301 liegt in einer Entfernung von etwa 600 m südwestlich zum Änderungsbereich.

3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Weiterhin befindet sich der Änderungsbereich nicht in einem festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet einer Wasserfassung. Weitere Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen sind gegenwärtig nicht bekannt.

3.3 Immissionen

Auf den Änderungsbereich wirken Immissionen der angrenzenden, aufgrund der dörflichen Lage vergleichsweise gering frequentierten Verkehrsflächen ein. Grundsätzliche Nutzungskonflikte sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erkennen.

Anhaltspunkte, dass bei der Planung der Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich des Störfallschutzes zu berücksichtigen ist, liegen nicht vor, da sich der Änderungsbereich weder innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Störfallbetriebes nach § 3 Abs. 5c BImSchG noch innerhalb des Achtungsabstandes nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 befindet. Im Umfeld der Planung befinden sich keine Störfallbetriebe.

Im Änderungsbereich befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Änderungsgebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

¹<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

4 Inhalt der Planung

4.1 Städtebauliches Konzept

Zur Prüfung der Realisierbarkeit des Feuerwehrneubaus wurde eine Machbarkeitsstudie durch das Architekturbüro plan² - Architekturbüro Stendel erarbeitet². Für eine Umsetzung des Vorhabens müssen eine eigenständige Zuwegung von eintreffenden Feuerwehreinsatzkräften mit entsprechenden Parkmöglichkeiten, erforderlicher Stauraum-, Ausrück- und Übungsflächen und der Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehaus berücksichtigt und auf dem Grundstück untergebracht werden.

Das Ankommen der Einsatzkräfte erfolgt über die Dammstraße / Straße „Am Burgwall“. Hier ist eine Zufahrt zu dem Grundstück mit einer Stellplatzanlage vorgesehen. Von der Fahrzeughalle erfolgt dann das Ausrücken der Einsatzfahrzeuge in nordöstliche Richtung an die Ringstraße. Diese Anordnung ermöglicht das Ankommen der Einsatzkräfte und Ausrücken der Einsatzfahrzeuge ohne gegenseitige Gefährdungen, Überschneidungen und Kreuzungen.

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist für das bestehende Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Pantlitz nach den eventuell erforderlichen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen eine neue Nutzung zu definieren. Die Planungsabsichten der Gemeinde zielen auf eine soziale Nutzung, bspw. als Dorfgemeinschaftshaus.

4.2 Bisherige und geplante Darstellungen

Der seit dem 13.05.2005 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow stellt den nördlichen Teil des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche und den daran angrenzenden Bereich als Grünfläche dar. Er ist Bestandteil einer größeren Grünfläche, die die Ortslage in südlicher Richtung umschließt. Der bestehende Sportplatz ist als solcher gekennzeichnet, jedoch nicht lagegenau. Die nördlich und westlich angrenzenden Bereiche sind als Wohnbaufläche dargestellt. Im südlichen Teil ist das bestehende Feuerwehrgerätehaus als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Neubau Feuerwehr Pantlitz“ kann aufgrund der entgegenstehenden Flächendarstellung nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher erfolgt mit der V. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Neuordnung der Flächennutzungen. Bei einem Feuerwehrneubau handelt es sich um eine typische Einrichtung, die der Allgemeinheit dient. Entsprechend erfolgt gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus soll erhalten und nach den eventuell erforderlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Planungsabsichten der Gemeinde zielen auf eine soziale Nutzung, bspw. als Dorfgemeinschaftshaus. Daher bleibt es bei der Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf, während nur die Zweckbestimmung geändert wird. Es erfolgt die Zweckbestimmung als „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Hierbei ist zu beachten, dass der südlich und östlich angrenzende Gehölzbestand durch das Forstamt Schuenhagen als Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V festgestellt wurde und sich das Gebäude vollständig im gesetzlichen Waldabstand von 30 m befindet. Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung

² Machbarkeitsstudie Projekt- und Planungsvorbereitung für Neubau eines Feuerwehrgerätehauses einschl. Zufahrt und Stellplätze, Ringstraße Pantlitz, 03.09.2020

baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Gemäß § 3 Abs. 1 WAbstVO M-V dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

In seiner derzeitigen Form genießt das Gebäude innerhalb des Waldabstandes Bestandsschutz. Eine soziale Nutzung ist nach Einschätzung des Forstamtes Schuenhagen nur unter der Voraussetzung möglich, dass keine signifikante Erhöhung der Nutzungsdauer und -intensität gegeben ist. Eine Sanierung des Gebäudes dürfte sich nur auf den Innenbereich oder die Fassade beschränken und keine Anbauten oder sonstige Veränderungen der Kubatur vorgenommen werden, da andernfalls der Bestandsschutz erlöscht. Die Möglichkeiten zur Sanierung und Umnutzung des Gebäudes sind im nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren mit dem zuständigen Forstamt Schuenhagen abzustimmen.

4.3 Erschließung

4.3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über das angrenzende öffentliche Straßennetz gesichert. Gemäß der Machbarkeitsstudie ist ein Anrücken der Einsatzkräfte über die Dammstraße und die Straße Am Burgwall vorgesehen. Von dort erfolgt die Zufahrt auf das Gelände und zu der geplanten Stellplatzanlage. Das Ausrücken der Einsatzfahrzeuge soll dann über die Ringstraße erfolgen.

In nördliche Richtung verbindet der Schwarze Weg den Ortsteil Pantlitz mit der Landesstraße L 22, welche die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow an die Bundesstraße B 105 anschließt.

4.3.2 Ver- und Entsorgung

Während des Planaufstellungsverfahrens werden die Belange hinsichtlich der Ver- und Entsorgung mit den jeweiligen Erschließungsträgern abgestimmt. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung kann über das vorhandene Netz der Wasser- und Abwasser GmbH -Boddenland- sichergestellt werden. Die Trinkwasserversorgung und die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über den Leitungsbestand im angrenzenden Straßenraum. Die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes benannt und sind im Zulassungsverfahren nachzuweisen.

Brandschutz/Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gehört der Brandschutz zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet, die Löschwasserversorgung als Grundschutz in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung kann nur im Rahmen der Kapazitäten des vorhandenen Trinkwassernetzes erfolgen. Vorhandene Hydranten können zur Erstbrandbekämpfung eingesetzt werden. Eine Bereitstellungspflicht von Löschwasser seitens der Wasser und Abwasser GmbH

-Boddenland- besteht nicht. Ein Überflurhydrant befindet sich im nordöstlichen Änderungsbe-
reich, im südlichen Teil befindet sich die Löschwasserezisterne des bestehenden Feuerwehr-
gebäudes. Nutzungsbedingt ist von einem gesicherten Brandschutz auszugehen.

Energieversorgung

Im angrenzenden Straßenraum befindet sich eine Strom-Niederspannungsleitung der E.DIS
Netz GmbH. Daher ist von einer grundsätzlich möglichen Energieversorgung auszugehen. Nä-
here Planungen dazu erfolgen auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. der nachgelagerten
Ausführungsplanung.

Telekommunikation

Im nördlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich Telekommunikati-
onslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhande-
nen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Abfallentsorgung

In der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung
über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) vom
9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung, gültig seit dem 1. Januar 2020
durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm
beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstof-
fen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private
Entsorger. Der Änderungsbereich unterliegt aufgrund der künftigen Nutzung dem Anschluss-
und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS.

Alle Abfallbehälter/-säcke sowie Sperrmüll sind gemäß § 15 Abs. 2 AbfS am Tag der Abholung
an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzba-
ren öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahr-
zeuge nicht erforderlich ist.

Westlich des Änderungsbereichs befinden sich an der Dammstraße Wertstoffcontainer für Alt-
glas.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Berücksichtigung des Trennungssatzes

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine
bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelt-
einwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen
auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige
schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29.03.2022 für ein Feuerwehrgerätehaus einer Freiwilligen
Feuerwehr zur Unterbringung von zwei Einsatzfahrzeugen mit einem Sozialtrakt beste-
hend aus Aufenthalts-, Sozial- und Technikräumen entschieden, dass dieses als Anlage für
Verwaltungen in einem faktischen allgemeinen Wohngebiet seiner Art nach ausnahmsweise
zulässig und gebietsverträglich ist. Von einem Feuerwehrgerätehaus geht trotz der Unruhe,
die von den gelegentlichen Einsätzen vor allem zur Nachtzeit ausgelöst wird, keine gebietsun-
übliche Störung aus. Es dient der plangebenden Gemeinde zur Erfüllung der ihr gesetzlich
zugewiesenen Aufgabe des Brandschutzes. Zugleich dient das Feuerwehrgerätehaus einem
städtebaulichen Belang, nämlich der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nach § 1

Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Die – ausnahmsweise – Zulässigkeit von Feuerwehrgerätehäusern in einem allgemeinen Wohngebiet ist damit das Ergebnis einer überlegten Städtebaupolitik. Ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, ist im allgemeinen Wohngebiet daher gebietsverträglich³.

Das Störpotenzial eines Feuerwehrgerätehauses beschränkt sich auf die Immissionen, die durch das Aus- und Einrücken der Einsatzfahrzeuge und überdies dadurch verursacht werden, dass die Einsatzkräfte mit ihren privaten Pkw auf das Vorhabengrundstück fahren und es wieder verlassen. Solche Immissionen, die die Wohnruhe nur an einzelnen Tagen im Jahr kurzzeitig stören, sind in einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich verträglich⁴.

Der Standort des geplanten Vorhabens wird daher ergänzend zu den Ausführungen im Abschnitt 2.4 des Umweltberichtes auch unter Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes gem. § 50 BImSchG als geeignet eingeschätzt.

4.4.2 Immissionen

Der Regel- und Einsatzbetrieb des Feuerwehrgerätehauses führt in der Regel zu akustischen Emissionen. Auch wenn die Feuerwehr nicht direkt dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterliegt, so finden aber ihre Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen in Ermangelung anderer spezifischer rechtlicher Normen Anwendung bei der Beurteilung der Geräusche, die von dem Feuerwehrstandort ausgehen. Die Geräuschimmissionen des geplanten Vorhabens auf die Nachbarschaft im Regel- und Einsatzbetrieb werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Form eines schalltechnischen Gutachtens ermittelt und bewertet. Gegebenenfalls sind geeignete Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.

Eventuelle Immissionen aus der Nutzung als sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus) können mangels Konkretisierung nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ermittelt und bewertet werden. Dies muss daher auf der nachgelagerten Zulassungsebene erfolgen.

4.5 Flächenbilanz

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Flächenbilanz für die V. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Flächengrößen wurden grafisch ermittelt.

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzungsart	Flächengröße
Fläche für den Gemeinbedarf, „Feuerwehr“	0,4 ha
Fläche für den Gemeinbedarf, „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	0,17 ha
∑ Geltungsbereich	0,57 ha

³ BVerwG, Urteil vom 29.03.2022, Az. 4 C 6.20

⁴ VG Schwerin, Urteil vom 17.01.2022, Az. 2 A 2347/18

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Verkehrliche Auswirkungen

Das Anrücken der Einsatzkräfte und Ausrücken der Feuerwehrfahrzeuge führt zu Verkehr auf den angrenzenden Straßen und dem weiteren Straßennetz. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau des südlich angrenzenden bestehenden Feuerwehrgerätehauses handelt, sind keine zusätzlichen verkehrlichen Auswirkungen gegenüber dem bereits bestehenden Maß zu erwarten. Von der Nutzung als sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus) sind auch aufgrund der geringen bzw. begrenzten Größe ebenfalls keine erheblichen verkehrlichen Auswirkungen zu erwarten, welche auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Planung und Umsetzung des Neubauvorhabens hat Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow. Die Machbarkeitsstudie geht für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses von Aufwendungen in Höhe von etwa 1,3 Mio. Euro (Brutto) für die Kostengruppen 300-500 und 700 aus. Grundstücks- und Erschließungskosten sowie die Ausstattung (Möblierung und Fachausstattung) wurden hierbei nicht berücksichtigt. Ebenso blieben die gegenwärtigen Preissteigerungen am Markt aufgrund der schwierigen Prognose unberücksichtigt. Weitere Kosten ergeben sich aus der möglichen Sanierung und Umnutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses.

5.3 Auswirkungen auf private Belange

Auswirkungen auf private Belange ergeben sich durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Geräuschimmissionen und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und bewertet. Immissionen aus der Nutzung als sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus) sind im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu ermitteln und bewerten.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) beschrieben. Wesentliche Auswirkung sind insbesondere die Biotopbeseitigung und die zusätzliche Versiegelung von Flächen.

Teil II – Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow unterhält eine Feuerwehr mit drei Standorten in den Ortsteilen Ahrenshagen, Altenwillershagen und Pantlitz. Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung vom 22.07.2019 wurde festgestellt, dass alle Ortsteile der Gemeinde innerhalb von 5 min mit den drei bestehenden Standorten zu erreichen sind. Damit ist die räumliche Lage der Standorte als bedarfsgerecht anzusehen. Jedoch sind die beiden Ortswehren Altenwillershagen und Pantlitz in einem sehr schlechten baulichen Zustand, sodass hier dringend Maßnahmen notwendig sind. Teilweise bestehen erhebliche Gefährdungen für die Einsatzkräfte. Das Bestandsgebäude der Feuerwehr Pantlitz entspricht derzeit hinsichtlich Größe, Ausstattungsgrad und baulichem Zustand in keiner Weise den bauordnungsrechtlichen und unfallrechtlichen Anforderungen an Feuerwehrgerätehäuser.

Die Gemeinde hat sich daher für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf einem Grundstück südlich der Ringstraße im Ortsteil Pantlitz entschieden, welches sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Feuerwehrgebäude befindet. Der seit dem 13.05.2005 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow stellt den Standort für den Ersatzneubau als Wohnbau- und Grünfläche dar. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde in ihrer Sitzung am 23.02.2021 beschlossen, das V. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche einzuleiten. Der Änderungsbereich umfasst den Standort für den Ersatzneubau und das südlich angrenzende bestehende Feuerwehrgerätehaus, für welches mit Inbetriebnahme des Neubaus eine neue Nutzung zu definieren ist.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele in Fachgesetzen

Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Durch die Planung vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a BauGB) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V bilanziert und ausgeglichen.

Besonderer Artenschutz gem. § 44ff. BNatSchG

Die zentralen Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot**).

Diese Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG modifiziert. Für die Bauleitplanung folgt aus dieser Modifizierung, dass sich die Frage einer Vollzugsfähigkeit von Bebauungsplänen im Hinblick auf den Artenschutz nur dann stellt, wenn der Plan Vorhaben zulässt, deren Umsetzung gegen die Zugriffsverbote in der Fassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen würde⁵. Zur Berücksichtigung der Zugriffsverbote erfolgen im Jahr 2022 artenschutzrechtliche Kartierungen, deren Ergebnisse in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst werden. Die artenschutzrechtlichen Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im nachgelagerten Zulassungsverfahren berücksichtigt.

Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V

§ 18 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V stellt Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, unter gesetzlichen Schutz. Zudem sind straßenbegleitende Baumreihen/Alleen gem. § 19 NatSchAG M-V geschützt.

Die straßenbegleitenden Bäume entlang der Ringstraße unterliegen nicht dem Alleenschutz nach § 19 NatSchAG M-V, da die gem. Biotopkartieranleitung erforderliche Länge von 100 m nicht erreicht wird. Eingriffe in den nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbaumbestand sind durch Neupflanzungen entsprechend den Vorgaben des Baumschutzkompensationserlasses zu ersetzen. Die Belange des Baumschutzes werden mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen sind nicht zu erwarten.

⁵ Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl. 2010, S. 316.

Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die Planung umfasst vorgeprägte Böden innerhalb der Ortslage Pantlitz, die im Norden und Westen von dem bestehenden Straßennetz der Gemeinde umgeben sind. Die Nachnutzung des alten Feuerwehrgerätehauses trägt den gesetzlichen Vorgaben Rechnung. Die Planung beschränkt sich auf das zur Abdeckung des Bedarfes erforderliche Maß und entspricht damit der Bodenschutzklausel.

Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Planung dient der plangebenden Gemeinde zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Brandschutzes. Zugleich dient die Planung einem städtebaulichen Belang, nämlich der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Die vorliegende Planung ist damit das Ergebnis einer überlegten Städtebaupolitik. Ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, ist gemäß der gelten Rechtsprechung im allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich.

1.2.2 Ziele in Fachplänen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern liegt die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow im Nahbereich des Mittelzentrums Ribnitz-Damgarten und ist dem ländlichen Raum zuzuordnen. In der Karte zum LEP im Maßstab 1 : 250.000 ist die Gemeinde zusammen mit dem Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet Tourismus und als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt.

Der Darstellung im LEP folgend, ist der Änderungsbereich im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ebenfalls als Tourismusraum bzw. Tourismusentwicklungsraum definiert. Überlagernd ist das Gemeindegebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Südlich des Ortsteils Pantlitz ist das Recknitztal mit den angrenzenden Flächen als Vorbehaltsgebiet und als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.

Die Planung steht den raumordnerischen Festlegungen nicht entgegen und ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Nach der naturräumlichen Gliederung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) Vorpommern befindet sich die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ und in der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatten“. Dem Änderungsbereich wird die Landschaftseinheit „Lehmplatten nördlich der Peene“ zugeordnet. Die westlich und südlich gelegene Recknitzniederung liegt innerhalb der Landschaftseinheit „Grenztal und Peenetal“.

Der Ortsteil Pantlitz liegt außerhalb der Biotopverbundplanung gem. der Karte II des GLRP Vorpommern und außerhalb von Schwerpunktbereichen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen gem. der Karte III des GLRP.

Die Karte der Biotopverbundplanung stellt das Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen als Fläche des Biotopverbunds im engeren Sinne dar, die angrenzenden Flächen werden als Biotopverbund im weiteren Sinne geführt. Für diesen Bereich sieht die Karte III verschiedene Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen vor. Beeinträchtigungen des Recknitztals sind aufgrund der räumlichen Entfernung und des geringen Planungsumfangs jedoch nicht zu erwarten, damit steht die Planung den Vorgaben der Landschaftsrahmenplanung nicht entgegen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow stellt den Änderungsbereich als Siedlungsgebiet dar. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nicht vorgesehen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Boden

Im Änderungsbereich kommen sickerwasserbestimmte Lehme/Tieflehme vor (Bodenfunktionsbereich fb05) [1]. Gemäß der Karte „Geologische Verhältnisse und Boden“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow sind Lehm-Parabraunerde und Tieflehm-Fahlerde anzutreffen. Das Boden-Potenzial wird als hoch bis sehr hoch bewertet [2]. Die Böden im Plangebiet sind anthropogen überformt und in Teilen bereits versiegelt bzw. durch bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen gestört. Der südliche Bereich mit dem bestehenden Feuerwehrgerätehaus und Nebenanlagen ist großflächig vorgeprägt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlasten im Änderungsbereich.

2.1.2 Fläche

Mit der BauGB-Novelle 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in den Katalog der bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen. Der Geltungsbereich umfasst etwa 0,57 ha teilweise unversiegelte und teilweise versiegelte Fläche. Der Bereich befindet sich innerhalb der erschlossenen Ortslage und ist als Sportanlage und öffentliche Grünfläche sowie als Dienstgebäude der Freiwilligen Feuerwehr in baulicher Nutzung. Damit ist die Fläche als vorgeprägt anzusehen und besitzt keine Funktionen von besonderer Bedeutung.

2.1.3 Wasser

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich angrenzend befindet sich der etwa 2.700 m² große Dorfteich des Ortsteils und südlich davon der offene Graben III G, welcher durch den Wasser- und Bodenverband unterhalten wird und in die WRRL-berichts-pflichtige Recknitz (Wasserkörper RECK-0100) entwässert. Die als natürliches Fließgewässer ausgewiesene Recknitz befindet sich bereits im „guten ökologischen Zustand“. Gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Recknitz so zu bewirtschaften, dass ihr guter ökologi-scher und guter chemischen Zustand erhalten bleibt. Das Plangebiet liegt damit im oberirdi-schen Einzugsgebiet mit der Gebietskennzahl 965293, welches sich vom Graben aus Tres-sentin bis zum Graben aus Daskow erstreckt [1].

Dem Änderungsbereich ist der Grundwasserkörper WP_KO_15_16 zuzuordnen. Der mittlere sommerliche Grundwasserflurabstand liegt bei 5 m. Das Grundwasserdargebot ist aufgrund von hydraulischen Einschränkungen nur potenziell nutzbar. Zu den hydraulischen Einschrän-kungen zählen die lithologisch ungünstige Ausbildung des Grundwasserleiters sowie Mächtigkeitsschwankungen. Die Grundwasserneubildung beläuft sich unter Berücksichtigung eines Direktabflusses auf 277,7 mm/a, ohne Berücksichtigung eines Direktabflusses auf 372,5 mm/a. Der Grundwasserleiter ist bedeckt, damit ist seine Geschütztheit als hoch einzustufen [1].

2.1.4 Klima und Luft

Das Klima Mecklenburg-Vorpommerns wird im Westen überwiegend atlantisch und im Osten kontinental geprägt. Typisch sind die zu allen Jahreszeiten dominierenden Westwetterlagen (ca. 40-50 %), die maritime Luftmassen ins Land bringen. Dies schlägt sich vorwiegend in Mecklenburg nieder, während der vorpommersche Landesteil stärker von Südostlagen und östlichen Hochdruckzonen beeinflusst wird. Die witterungsklimatische Grenzlinie verläuft etwa von Zentralrügen in Richtung Südwest. Dadurch entsteht ein West-Ost-Gefälle, wodurch die Jahresniederschlagsmengen von mehr als 650 mm in Westmecklenburg auf 500 mm im süd-östlichen Vorpommern abnehmen. Ebenso nehmen von West nach Ost die Luftdruckgradi-enten und Windgeschwindigkeiten, die Luftfeuchte sowie die mittlere Jahrestemperatur ab.

Der West-Ost-Trend wird zudem lokalklimatisch durch reliefbedingte Faktoren (u. a. Höhen-lage, Nähe zu größeren Gewässern) beeinflusst. So sind lokale Auswirkungen bspw. schon durch geringe Höhendifferenzen und durch die Talmoore der größeren Flüsse (u. a. Peene, Trebel, Recknitz, Warnow) als lokale Wetterscheiden zu verzeichnen. In der Nähe der Tal-moore ist mit häufigen Nebelbildungen, Kaltluftansammlungen sowie erhöhten Früh- und Spät-frostgefährdungen zu rechnen.

Durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee unterliegt das Küstengebiet des Landes einer ther-misch bedingten Land-Seewind-Zirkulation, deren Einflussbereich etwa 20 km landeinwärts spürbar ist. Typisch in diesem Bereich sind um 1-2 Bft erhöhte Windgeschwindigkeiten, eine erhöhte Luftfeuchtigkeit, sprunghafte Veränderungen der Lufttemperatur von 3-9°C sowie ein jahreszeitlich ausgeglichener Witterungsverlauf mit einem späten Frühjahrsbeginn und einem milden Herbst. Dieses maritime Küstenklima überlagert den nach Osten hin zunehmenden kontinentalen Klimaeinfluss. Durch diese Differenzierungen entsteht ein kleinräumiges Klima-mosaik in Mecklenburg-Vorpommern [3], [4].

Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow gehört zum „Klimagebiet der mecklenburgisch-nordvor-pommerschen Küste und Westrügens“ und ist überwiegend den niederschlagsbegünstigten Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen [3] [2]. Für die Gemeinde stehen keine konkreten Klimadaten zur Verfügung. Im benachbarten Mittelzentrum Ribnitz-Damgarten wird

eine mittlere jährliche Niederschlagsmenge von 757 mm erreicht. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,6°C [5].

2.1.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich ist derzeit überwiegend als öffentliche Grün- und Freifläche in Nutzung. Eine Teilfläche wird als Fußballplatz genutzt und damit intensiv gemäht und bespielt. Entsprechend der bestehenden Nutzung werden dem Änderungsbereich gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern die Biotoptypen „Sportplatz“ (PZO, 13.9.1), „Artenreicher Zierrasen“ (PEG, 13.3.1) und Einzelgehöft (ODE; 14.5.4) zugeordnet (s. Biotoptypenkartierung zum B-Plan Nr. 5 „Neubau Feuerwehr Pantlitz“) [6]. Im Bereich der Grünfläche kommen Arten wie Rotklee (*Trifolium pratense*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*) vor.

Gemäß der Karte der Heutigen Potenziellen Vegetation (HPNV) würden sich bei Nutzungsaufgabe langfristig Buchenwälder mesophiler Standorte ausbilden. Konkret wäre ein etwa 210 ha großer Flattergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägungen als Hainrispengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald im Randbereich des Recknitztals zu erwarten [1].

Entlang der Dammstraße und der Ringstraße sind mehrere ortsbildwirksame Einzelbäume vorhanden, die dem gesetzlichen Schutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegen. Hierbei handelt es sich u. a. um die Gattungen Kastanien, Ahorn, Eiche, Linde und Buche. Ein Schutz für die straßenbegleitenden Bäume entlang der Ringstraße nach § 19 NatSchAG als gesetzlich geschützte Allee besteht nicht, da die Allee nicht die Mindestlänge von 100 m nach der Biotopkartieranleitung M-V erfüllt. Die Bäume sind gem. Kartieranleitung überwiegend dem Biotoptyp „Älterer Einzelbaum“ (BBA, 2.7.1) zuzuordnen [6]. Eine Dokumentation der bestehenden Bäume erfolgt im Bebauungsplan Nr. 5.

Entsprechend der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches und der bestehenden Nutzung als Sportplatz ist ein Vorkommen von überwiegend ubiquitären Tierarten zu erwarten. Der Landschaftsplan der Gemeinde bestätigt diese Einschätzung, da der Plan „Fauna“ für das Plangebiet keine Aussagen trifft. Westlich der südlich des Änderungsbereichs liegenden Kirche Pantlitz ist entlang der Dorfstraße im Landschaftsplan ein Weißstorchhorst verzeichnet [2].

Zur Erfassung des vorkommenden Artenbestandes erfolgen im Jahr 2022 artenschutzrechtliche Kartierungen der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel durch das Büro natur & meer. Die Ergebnisse werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also im Bebauungsplan Nr. 5 „Neubau Feuerwehr Pantlitz“, berücksichtigt.

Aufgrund der Bestandserfassung des Schutzguts Tiere und Pflanzen ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass das Plangebiet nur eine allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt hat.

2.1.6 Landschaft und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsbildraum III 5-2 „Flache Ackerfläche Trinwillershagen-Semlow-Löbnitz“. Die Charakteristik des Landschaftsbildraumes besteht aus der nahezu ebenen Ackerfläche, welche durch eine Reihe von Einzelgehöften, Alleen und Feldhecken geprägt wird. Die Landschaft ist aufgrund ihrer eintönigen Nutzung und der kahlen Ackerschläge weiträumig einsehbar. Es handelt sich daher insgesamt um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit einzelnen schönen Blickbeziehungen. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildraumes wird dementsprechend als gering bewertet [1].

Der Änderungsbereich liegt jedoch nicht um ungestörten Landschaftsbildraum sondern innerhalb des vorgeprägten Ortsteils Pantlitz. Das Ortsbild wird durch den umgebenen Baumbestand geprägt. Im Landschaftsplan wird der südöstlich angrenzende Gehölzbestand als Park den markanten Objekten der Gemeinde zugeordnet [2].

2.1.7 Natura 2000-Gebiete

Südlich bis westlich von Pantlitz befindet sich in einer Entfernung von etwa 400 m das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Das knapp 38.800 ha große Schutzgebiet wird geprägt durch eine strukturreiche Acker-, Moor und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer. Die Güte und Bedeutung des Schutzgebietes liegt gemäß des Standarddatenbogens in seinem bedeutenden Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore, alte Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind. Es handelt sich um eine bäuerlich und gutswirtschaftliche geprägte Kulturlandschaft, in der sich historische Siedlungsstrukturen weitgehend erhalten haben. In spätglazialen Schmelzwasserabflußbahnen haben sich durch Versumpfung und Moorwachstum mächtige Mudden- und Torfschichten gebildet [7].

Das Recknitztal ist weiterhin Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“, welches sich etwa 600 m südwestlich des Plangebietes befindet. Das ca. 17.546 ha große Schutzgebiet umfasst die Recknitz und die Trebel mit ihren Zuflüssen vom Mündungsbereich in Ribnitz-Damgarten bis zur Stadt Demmin südlich der Bundesautobahn A 20. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein sehr strukturreiches, komplexes Flusstalmoorsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrichten, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwäldern an den Talhängen und mehreren Bächen [8].



Abbildung 3: Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planung

2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Der Änderungsbereich hat als öffentliche Grün- und Sportfläche eine Bedeutung für die Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohner der Gemeinde. Die Nutzung als Feuerwehrgerätehaus im südlichen Teil ist ein wichtiger Bestandteil der dörflichen Infrastruktur. Auch aufgrund der Lage im Tourismusraum wird der Erholungsfunktion ein besonderes Gewicht beigegeben. Der Änderungsbereich selbst hat jedoch keine touristische Bedeutung.

Im Änderungsbereich befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich der Änderungsbereich auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

2.1.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich sind derzeit keine Bau-, Kunst- oder Bodendenkmale bekannt. Sonstige Sachgüter („material assets“) sind ebenfalls nicht vorhanden. Der angrenzende Waldbestand ist als Sachgut zu bewerten, befindet sich aber außerhalb des Änderungsbereichs.

2.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.2.1 Boden

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades und des Verdichtungsgrades der oberen Bodenschichten, deren Auswirkungen durch die kompakte Anordnung des Vorhabens auf das notwendige Maß reduziert werden. Für den bereits bebauten südlichen Bereich sind keine wesentlichen Veränderungen ersichtlich. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auch bereits aufgrund der Vornutzung und Vorbelastung nicht zu erwarten.

2.2.2 Fläche

Mit Umsetzung des Vorhabens werden teilweise bisher unversiegelte Flächen im Außenbereich baulich in Anspruch genommen. Durch den Bau des Feuerwehrgebäudes mit Zufahrten und Stellplätzen kommt es zu Neuversiegelungen und damit zum Flächenverbrauch. Die Wahl des räumlichen Geltungsbereiches beschränkt die Bebauung auf den siedlungsnahen und vorgeprägten Bereich. Durch die Inanspruchnahme einer dem Siedlungsbereich zugehörigen Grünfläche kommt es zu keiner Vergrößerung der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Gemeinde. Die flächigen Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen. Die Nachnutzung des alten Feuerwehrgebäudes entspricht den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB. Der nördliche und südliche Bereich ist im Flächennutzungsplan bereits als Bau- bzw. Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

2.2.3 Wasser

Die im Umfeld befindlichen Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht berührt. Die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung werden auf der Ebene der Bebauungsplanung benannt. Die konkrete Planung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung, der Nachweis ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu erbringen. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung sowie auf den guten ökologischen Zustand der Recknitz sind aufgrund des geringen Planumfangs und der vergleichsweise geringen Projektwirkungen nach dem derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Die Planung führt damit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

2.2.4 Klima und Luft

Aufgrund des dominierenden maritimen Klimas und der Land-Seewind-Zirkulation hat der Änderungsbereich keine Bedeutung für die Frischluftentstehung sowie das Mikroklima im näheren Umfeld. Der Standort übernimmt keine überörtlichen klimatischen Funktionen. Die Planung führt schon aufgrund des geringen Änderungsumfanges und der Planungsziele zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

2.2.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Mit Umsetzung des Vorhabens gehen die Biotoptypen „Sportplatz“ (PZO) und „Artenreicher Zierrasen“ (PEG) verloren bzw. werden flächenmäßig reduziert. Eingriffe in die Biotopfunktion werden im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet, bilanziert und ausgeglichen (vgl. Kap. 3.2). Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in den nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baumbestand sind vorhabenkonkret auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu ermitteln und auszugleichen. Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere erfolgt nach Vorliegen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2.6 Landschaft und Landschaftsbild

Mit Umsetzung des Vorhabens wird der Siedlungsrand der Ortslage behutsam weiterentwickelt. Der ortsbildwirksame Einzelbaumbestand wird, sofern es die Vorhabenkonzeption erlaubt, auf der Ebene des Bebauungsplanes zum Erhalt festgesetzt. Auch aufgrund der Vorprägung durch die angrenzende Bebauung sind erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

2.2.7 Natura 2000-Gebiete

Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die vorliegende Planung ermöglicht den Ersatzneubau des bereits bestehenden Feuerwehrgerätehauses und die Umnutzung des bestehenden Feuerwehrgebäudes. Der Ortsteil Pantlitz mit der bestehenden Wohnbebauung und des Landwirtschaftsbetriebes im westlichen Bereich ragen bereits dichter an die Schutzgebiete heran, als der gegenständliche Planungsstandort. Das Vogelschutzgebiet grenzt direkt an den Landwirtschaftsbetrieb an. Die Planung führt damit zu keiner räumlichen Verschiebung der Siedlungsfläche in Richtung der Schutzgebiete. Damit sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten, welche nicht bereits durch die bestehende Ortslage mit Wohnnutzung, Landwirtschaftsbetrieb und dem bestehendem Feuerwehrgerätehaus ausgehen. Die Verschiebung des Feuerwehrstandortes um etwa 70 m nach Norden führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete über das bereits bestehende Maß hinaus. Von der Nutzung als sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus) sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der geringen Planungsauswirkungen, der bestehenden Vorbelastung, der trennenden Wirkung der bestehenden Ortslage sowie der räumlichen Entfernung sind Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebiete nicht zu erwarten.

2.2.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch ist nicht zu erwarten. Der bestehende Spielplatz bleibt erhalten, das Fußballspielfeld soll voraussichtlich verkleinert und neu angelegt werden.

Die planbedingte Zunahme des Verkehrs und des Verkehrslärms ist als geringfügig einzuschätzen und damit nicht vom allgemeinen Straßenverkehr zu unterscheiden. Baubedingt sind Auswirkungen u. a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr zu erwarten. Diese werden aufgrund der zeitlichen Befristung, der Einhaltung von Ruhezeiten und des geringen Planumfangs als nicht erheblich eingeschätzt. Die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen werden auf der Ebene der Bebauungsplanung ermittelt und bewertet, ggf. sind im Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion sind daher nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Umfeld der Planung sind keine Störfallbetriebe vorhanden, die bei der Planung zu berücksichtigen wären.

2.2.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund fehlender Bau- und Bodendenkmale sind Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter nicht erkennbar. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht erkennbar. Der angrenzende Wald befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches.

2.2.10 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen in vielfältigen Wechselbeziehungen zu- und miteinander. Die Versiegelung durch zusätzliche Haupt- und Nebenanlagen hat sowohl Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, als auch auf den Boden und das Schutzgut Tiere/Pflanzen. Ein Verlust an Vegetation durch Versiegelung und Überbauung führt zu einem Lebensraumverlust von Tieren.

In der näheren Umgebung sind zurzeit keine weiteren räumlichen Planungen bekannt, die mit dem Vorhaben in Wechsel- und/oder Kumulationswirkungen stehen. Erhebliche Wechselwirkungen der Schutzgüter unter- und miteinander sowie Kumulationswirkungen mit anderen Planungen, die eine Verstärkung negativer Auswirkungen erwarten lassen, wurden nicht festgestellt.

2.2.11 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der im Plangebiet anfallende Abfall wird ebenso wie die aus der Nutzung anfallenden Abwässer einer fachgerechten Entsorgung zugeführt (s. Kap. 4.3.2 des Teil I der Begründung). Emissionen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren; die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die mit dem Vorhaben vorbereiteten Geräuschimmissionen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und bewertet.

2.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Für Neubauten gelten die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes. Dieses bündelt das bis dahin bestehende Energieeinspargesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist von einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie auszugehen. Auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bestehenden Nutzungen unverändert ausgeübt werden. Eine Änderung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Zustand wäre mittelfristig nicht zu erwarten. Für die Bereiche, welche bislang als Wohnbaufläche oder als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt sind, sind auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes bauliche Nutzungen möglich.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf ist stets zu prüfen, ob geeignete Grundstücke des Bedarfsträgers bzw. der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Die Festsetzung von privaten Grundstücken als Fläche für den Gemeinbedarf ist in der Regel abwägungsfehlerhaft, wenn gleich geeignete Flächen in öffentlicher Hand zur Verfügung stehen. Die Prüfung von Standortalternativen ist damit an die Grundstücksverfügbarkeit, also auf Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, beschränkt. Gemäß der zugrundeliegenden Machbarkeitsstudie ist das vorgesehene Grundstück für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen in Lage und Größe geeignet. Für den Ersatzneubau ist ein Standort zu wählen, welcher eine optimale Erreichbarkeit des gesamten Gemeindegebietes ermöglicht, um die gegenseitige Unterstützung der Feuerwehren gewährleisten zu können. Die Möglichkeit, die vielfältigen Anforderungen an den Neubau von Feuerwehrgebäuden auf dem als Vorzugsstandort identifizierten Grundstück unterzubringen, sprechen für die Eignung des Standortes. Gleichwertige Standortalternativen stehen in räumlicher Nähe nicht zur Verfügung.

3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Maßnahmen sind daher auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen. Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan Nr. 5 festgelegt.

3.2 Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Diese Eingriffe sind zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung gilt gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG für Bauleitpläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, soweit nach diesen Eingriffen in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung bereits auf der Planungsebene und nicht erst bei der Zulassung konkreter Bauvorhaben durchgeführt. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Planverfahren unterliegt der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Abarbeitung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 5 „Neubau Feuerwehr Pantlitz“.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Ermittlung und Bewertung der umweltfachlichen Belange erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage einer Bestandserfassung vor Ort sowie durch Auswertung des Landschaftsplanes der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow [2] und der Datenbestände des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, die im Umweltkartenportal M-V [1] öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend wurde die unter dem Abschnitt 4.4 aufgeführte Fachliteratur sowie weitere einschlägige Fachquellen zu den spezifischen umweltrelevanten Themen ausgewertet.

Schwierigkeiten und Kenntnislücken traten bei der Umweltprüfung nicht auf.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Monitoring). Gegenstand der Überwachung sind auch dargestellte/festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Als Grundlage dienen auch die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.

Durch die Änderung der Flächendarstellungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Folglich werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

4.3 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Dazu hat die Gemeinde ein Grundstück südlich der Ringstraße im Ortsteil Pantlitz vorgesehen, welches sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Feuerwehrgebäude befindet. Da das Vorhaben an dem Standort derzeit nicht zulässig ist, sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen über die Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Mit dem Änderungsverfahren wird außerdem die Flächennutzung für das bestehende Feuerwehrgebäude neu definiert.

Zur Umsetzung der Planungsziele erfolgt die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Die nähere Auseinandersetzung mit den naturschutzfachlichen Belangen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungsplanung oder der Zulassungsebene. Das Plangebiet bietet geschützten Tier- und Pflanzenarten nur ein allgemeines Lebensraumpotenzial.

4.4 Referenzliste der Quellen

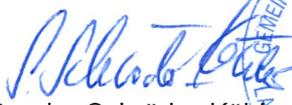
- [1] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,“ 04 02 2022. [Online]. Available: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- [2] Ahrenshagen-Daskow, Landschaftsplan, Ahrenshagen-Daskow, 2003.
- [3] W. Eichstädt, W. Scheller, D. Sellin, W. Starke und K.-D. Stegemann, Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Friedland: Steffen Verlag, 2016.
- [4] F. Vökler, Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald, 2014.
- [5] A. Merkel, „Climate-Data.org,“ AM Online Projects, [Online]. Available: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/ribnitz-damgarten-9996/>. [Zugriff am 15 02 2022].
- [6] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 3. ergänzte und überarbeitete Auflage Hrsg., Güstrow, 2013.
- [7] „Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet "Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark",“ [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_1941-401.pdf.

[8] „Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen",“ [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_1941-301.pdf.

[9] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Schwerin, 2018.

Ahrenshagen-Daskow, den

22.05.2023



Sandra Schröder-Köhler
Bürgermeisterin

